

Antrag

der CDU-Fraktion

Chancengerechtigkeit in der frühkindlichen Bildung verbessern

Der Landtag stellt fest:

Der Landtag begrüßt, dass sich Bund und Länder darauf verständigt haben, den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung ab dem ersten Lebensjahr zu gewährleisten. Diese Vereinbarung ist vor Ort durch die Kommunen umzusetzen. Finanziell haben sich Bund und Kommunen in Brandenburg vorbildlich am Ausbau der Kinderbetreuung beteiligt: Mehr als 73 Mio. € für Investitionen und 81 Mio. € für Betriebskosten wird der Bund bis Ende 2014 für den Ausbau der Kindertagesstättenplätze in Brandenburg zur Verfügung stellen. Die Kommunen haben sich mit 29 Mio. € an Investitionen beteiligt und tragen fast komplett die Betriebskosten der Kinderbetreuung, da das Land von den Bundesmitteln für Kita-Betriebskosten nur 20% an die Kommunen weiterleitet. Das Land hat keine eigenen Investitionsmittel zur Verfügung gestellt.

Der Bildungsbericht Berlin-Brandenburg 2013 zeigt aktuell, dass die Qualität der frühkindlichen Bildung in Brandenburg noch weiter verbessert werden muss. Brandenburg hat im deutschlandweiten Vergleich noch immer eines der schlechtesten Betreuungsverhältnisse in der Kindertagesbetreuung. Eine erste leichte Verbesserung mit Beschluss des Landtages vom 30.06.2010 war nur konsequent. Damit wurde der Bundesdurchschnitt aber immer noch nicht erreicht. Auch heute betreut eine Brandenburger Kindererzieherin weitaus mehr Kinder als ihre Kollegen in anderen Bundesländern. Weitere Schritte müssen folgen, um eine gute frühkindliche Bildung für alle zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert:

- die Bundesmittel für Betriebskosten neu geschaffener Kindertagesstättenplätze in voller Höhe an die Kommunen auszureichen, um den Rechtsanspruchs für Kinder gemäß dem Bundeskinderförderungsgesetz ab dem ersten Lebensjahr umzusetzen. Eine entsprechende Regelung ist in das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz einzufügen.

- ein Konzept bis Juni 2014 vorzulegen, das darlegt wie der Personalschlüssel in der Kinderbetreuung mittelfristig auf Bundesdurchschnitt gebracht werden kann. Das Konzept ist finanziell zu untersetzen.

Begründung:

Eine gute frühkindliche Bildung ist Grundlage für die Bildungsprozesse des ganzen Lebens. Dafür bietet die Familie die notwendige Geborgenheit. In der Zeit von der Geburt bis zur Einschulung sind eine intensive individuelle Ansprache, Nähe-Erfahrung und Förderung unerlässlich, um eine bestmögliche Entwicklung aller unserer Kinder zu unterstützen. Gerade in der frühkindlichen Bildung liegt eine Chance, soziale Ungleichheit durch sozioökonomische Unterschiede im Elternhaus langfristig zu mildern. Unerlässliche Voraussetzung für eine gelungene Begleitung in diesen prägenden Jahren ist jedoch, dass es genügend Kinderbetreuer/innen gibt, um jedem Kind eine adäquate Ansprache zu bieten. Dazu gehört es nicht nur, den Betreuungsschlüssel zu verbessern, sondern auch die Kommunen bei der Unterhaltung der zusätzlich geschaffenen Kindertagesstättenplätze zu unterstützen.

Dies ist derzeit nicht der Fall: Zwar stellt der Bund den Ländern seit 2009 zusätzliche Mittel zu Verfügung, indem er die Anteile der Länder an der Umsatzsteuerverteilung um einen zweckgebundenen Betrag für die Betriebskosten der Kitas erhöht. Das Land leitet aber nur einen Bruchteil dieser Mittel an die Kommunen weiter: Statt der vom Bund für die Jahre 2008 – 2015 vorgesehenen 107,22 Mio. € erhalten die Kommunen von diesen Bundesgeldern nur 21,45 Mio. €. Das Land behält somit 85,77 Mio. € an kommunalen Mitteln ein.

Das Land rechtfertigt seine Mittelzuteilung damit, dass es den Kommunen weitaus mehr Geld für mehr Personal in den Kitas zur Verfügung gestellt hätte. Dies ist eine unzulässige Vermengung zweier Sachverhalte. Die Bundesmittel fließen dem Land für die Betriebskosten der mithilfe der Investitionszuschüsse des Bundes neu entstandenen Kita-Plätze zu, nicht zur Verbesserung bereits bestehender (vgl. dazu eindeutigen Wortlaut von § 5 Abs. 3 KitaFinHG).

Mittel zur Verbesserung des Personalschlüssels muss das Land an die Kommunen zahlen, da es sich um eine Vorgabe des Landes an die Kommunen handelt und daher die zusätzlichen Kosten durch diese Vorgabe tragen muss („Konnexitätsprinzip“). Die zweckgebundenen Mittel des Bundes dürfen nicht für landesseitig aufgelegte Pflichten zweckentfremdet werden. Das Landesverfassungsgericht hat zudem im Mai 2013 festgestellt, dass das Land die ausgleichende Kostenbelastung für die Erhöhung des Personalschlüssels nicht korrekt berechnet hat.

Die transparente, zweckgerechte und vollständige Weiterleitung der Betriebskosten-Zuschüsse des Bundes an die Kommunen ist nur dann gesichert, wenn die Umsatzsteueranteile des Landes für Betriebskosten der Kommunen nach § 1 FAG aus der Verbundmasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgFAG herausgenommen werden und separat an die Träger der Kitas weitergeleitet werden.

Prof. Dr. Michael Schierack
für die CDU-Fraktion